

14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Elbmarsch (Entgeltsatzung) vom 21. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 04.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 22 - Gebührensätze - wird wie folgt neu gefasst:

A. Zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss für das Amt Geest und Marsch Südholstein
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| ≤ QN 2,5 bzw. Q ₃ 4: | 135,00 €/Jahr |
| ≥ QN 6 bzw. Q ₃ 6: | 200,00 €/Jahr |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
- | | |
|--|-----------------------|
| für das Amt Geest und Marsch Südholstein | 2,22 €/m ³ |
| für die Gemeinde Hetlingen | 2,68 €/m ³ |

B. Dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Kleinkläranlagen beträgt | 9,00 €/Jahr. |
| b) abflusslosen Sammelgruben beträgt | 25,00 €/Jahr. |
- (2) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt
- | | |
|---|--------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | |
| für das Amt Geest und Marsch Südholstein | 98,51 €/m ³ , |
| für die Gemeinde Hetlingen | 93,44 €/m ³ . |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben | |
| für die Gemeinde Hetlingen | 26,17 €/m ³ |
| je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage. | |
- (3) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hetlingen, 19. Dez. 2017

A. Meiß

Die Verbandsvorsteherin

